Stadt Halle (Saale) 15. September 2022
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum aktuellen Zustand barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnungen in Halle
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04549
TOP:

Antwort der Verwaltung:

1. **Wer erfasst aktuell den Bedarf an Wohnungen im Stadtgebiet für die o. g. Personengruppen und inwieweit gibt es eine aktuelle Bedarfsanalyse für den benannten Wohnraum?**

Der Bedarf wird nicht zentral erfasst. Bezüglich der Personengruppe der Seniorinnen und Senioren können qualitative Aussagen zum Bedarf der 2021 durchgeführten Seniorenbefragung entnommen werden. Siehe dazu auch die Antwort auf die Frage Nr. 11 der Anfrage VII/2021/03214 vom 08.11.2021.

„Um den künftigen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum in Halle konkreter zu erfassen wird im November 2021 eine Seniorenbefragung in Kooperation mit dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einer Seniorenstudie im Jahr 2022 veröffentlicht…“

Eine allgemeine Einschätzung der Verwaltung zum künftigen Bedarf ist der Antwort auf die Frage Nr. 3 der Anfrage VII/2021/03030 zu entnehmen.

„Entsprechend des demographischen Wandels bzw. des wachsenden Anteils an älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung wird der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Halle (Saale) steigen. Angesichts der finanziellen Situation künftiger Seniorenhaushalte wird insbesondere der Bedarf an preisgünstigen barrierefreien Wohnungen zunehmen.“

2. **Wie hoch ist derzeit der Anteil der Wohnungen für die o. g. Personengruppen im kommunalen Wohnungsbestand?**

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen Nr. 3, 6 und Nr. 7 der Anfrage VII/2021/03214 vom 08.11.2021. Hinzu gekommen sind seit diesem Zeitpunkt weitere 100 barrierearme Wohnungen.

„Die kommunalen Wohnungsunternehmen verfügen über insgesamt rund 10.600 barrierearme Wohnungen (=behinderten- und altengerecht). Dazu zählen insbesondere die Wohnungen in Gebäuden mit Aufzügen sowie Wohnungen, die über eine Etage erreichbar sind (z.B. in Erdgeschossen, über halbe Etage erreichbar). Die kommunalen Wohnungsunternehmen verfügen über 45 rollstuhlgerechte Wohnungen entsprechend den Anforderungen der DIN 18040 für barrierefreies Wohnen. Hierbei werden zusätzlich zur allgemeinen Barrierefreiheit weitere Anforderungen hinsichtlich des Platzbedarfs von Bewegungsflächen, der Nutzbarkeit von Bedienelementen und der Ausstattung von Sanitärräumen erfüllt.“

3. **Werden statistische Daten zu barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erhoben?**

Siehe dazu die Antwort auf Frage 4 der Anfrage VI/2018/04376 vom 19.10.2018.

„Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren werden keine statistischen Daten zur barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungen erhoben. Nach der Landesbauordnung gilt, dass für neu zu errichtende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen grundsätzlich die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und zugänglich sein müssen."

4. Inwieweit wurden seitens der Stadtverwaltung bzw. der städtischen Wohnungsgesellschaften (seit 2010) Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union für den Neu- bzw. Umbau von Wohnungen in Anspruch genommen? Welche Fördermöglichkeiten sind für zukünftige Maßnahmen bekannt?

Siehe dazu die Antwort auf die gleichlautende Frage Nr. 5 der Anfrage VI/2018/04376 vom 19.10.2018:

„Die kommunalen Wohnungsgesellschaften nutzen seit 2010 nachstehende Förderprogramme:

HWG

- Aufzugsprogramm (AufzugsRL) des Landes Sachsen-Anhalt zur „Herstellung des barriere-reduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen"
- Programm 159 „Altersgerecht umbauen – Kredit" der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW

GWG

- Aufzugsprogramm (AufzugsRL) des Landes Sachsen-Anhalt zur „Herstellung des barriere-reduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen"

Zu ergänzen ist:
Das mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss versehene Aufzugsprogramm (AufzugsRL) des Landes Sachsen-Anhalt wurde Mitte 2020 eingestellt und teilweise in das Landesprogramm „Wohnraum Herrichten" überführt. Derzeit werden keine Anträge in diesem Programm gestellt, da die Bedingung zur Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins nach Fertigstellung ein hohes Vermietungshindernis darstellt. Auch führt die Deckelung der Mieten über vier Jahre zu einer Minderung der Rentabilität.

Kreditprogramme stehen von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt IB und der KfW zwar zur Verfügung. Derzeit werden keine Anträge in diesen Programmen gestellt, da die Förderkonditionen nicht ausreichen, um die Ziele der Barriereduktion und bezahlbare Mieten zu vereinen. Zudem sind die technischen Mindestanforderungen der KfW an die Aufzüge im Bestand oft nicht umsetzbar.

Fördermöglichkeiten für zukünftige Neu- und Umbaumaßnahmen allgemein:

Land - IB
Sachsen-Anhalt Wohnraum Herrichten – IB-Zuschuss zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden; soziale Wohnraumversorgung
Sachsen-Anhalt Mietwohnungsbau – IB-Darlehen für sozialen Mietwohnungsbau
Sachsen-Anhalt Modern – IB-Darlehen zur energieeffizienten und altersgerechten Wohnraummodernisierung

Bund – KfW
Altersgerecht umbauen – Kredit 159
Wohngebäude energieeffizient bauen und sanieren – Kredit 261, geändert seit 28.07.2022

René Rebenstorf
Beigeordneter